

## Kriterien zur Großtagespflege (Zusammenschlüsse) der AWO Kindertagespflegebüros HA - MK

Das Kinderbildungsgesetz (§ 4 KiBiz) ermöglicht zusätzliche Ausgestaltungen der Kindertagespflege.

So bietet ein Zusammenschluss von zwei oder drei Kindertagespflegepersonen die Option, bis zu neun Kinder gleichzeitig innerhalb der Tagespflege zu betreuen. Diese Form der Betreuung wird als **AGroßtagespflege** bezeichnet.

Eltern erhalten mit dieser besonderen Betreuungsform ein weiteres Wahlangebot zu der **Aklassischen**, familiennahen Kindertagespflege und der gruppenförmigen, institutionellen Betreuungsform in einer Einrichtung.

An die Tagespflegepersonen, die in einer Großtagespflegestelle arbeiten, werden erhöhte Anforderungen gestellt.

Bei der Betreuung eigener Kinder in einer Großtagespflegestelle gibt es zwei Möglichkeiten:

1. Das Kind wird als bezuschusste Tagesbetreuung von der Kollegin in der Großtagespflege betreut
2. Das eigene Kind wird betreut und belegt somit einen verfügbaren Betreuungsplatz

Bei einem Zusammenschluss zu einer Großtagespflege sollte eine der Kindertagespflegepersonen eine pädagogische Fachkraft sein oder seit mindestens drei Jahren diese Tätigkeit ausüben.

Eine Qualifizierung von 160 Stunden nach DJI-Curriculum (zuzügl. EH-Kurs) und regelmäßige Fort- und Weiterbildungen müssen nachgewiesen werden.

Die Altersstruktur der Kinder lehnt sich an die Empfehlungen des DJI bei der Betreuung von bis zu fünf Kindern an und ist mit der Fachberatungsstelle des AWO Kindertagespflegebüros abzustimmen. Die Entscheidung über die Höhe der Pflegeerlaubnis obliegt dem Jugendamt. Die einzelnen Kinder müssen deutlich vertraglich einer Kindertagespflegeperson zugeordnet sein.

Um eine gesicherte Betreuung gewährleisten zu können, sollen im Vertretungsfall bis zu zwei externe Tagespflegepersonen zur Verfügung stehen. Die Vernetzung kann durch die Stadtteilarbeit geschehen. Die Vertretungsregelung kann ggf. in den Betreuungsvertrag aufgenommen werden. Schließ- und Ferienzeiten können in Absprache mit den Eltern und dem AWO-Tagespflegebüro von bis zu vier Wochen vereinbart werden.

Zusätzliches Personal kann eingesetzt werden. Der Einsatz bedarf der vorherigen persönlichen Vorstellung und Befürwortung der zuständigen Fachberatungsstelle. Das erweiterte Polizeiliche Führungszeugnis, das ärztliche Attest und die Teilnahmebescheinigung eines Erste-Hilfe-Kurses am Säugling und Kleinkind sind vorzulegen.

Für den Einsatz von Praktikanten gelten die Vorgaben der aktuellen Richtlinien.

Die Beratung zur Planung und Umsetzung einer Großtagespflegestelle und die Prüfung der Eignung der Kindertagespflegepersonen und des gegebenenfalls zusätzlich einzusetzenden Personals sowie der Räumlichkeiten aus pädagogischer Sicht, übernimmt die Fachberatungsstelle des AWO Kindertagespflegebüros.

Es empfiehlt sich, vor Abschluss eines Mietvertrages einen Termin mit der Bauaufsichtsbehörde zur Prüfung der Räumlichkeiten zu vereinbaren.

### Nutzungsänderung

Für Räume, in denen Großtagespflege angeboten wird, muss grundsätzlich eine Nutzungsänderung beim Bauaufsichtsamt beantragt werden. Dort wird jeder Fall individuell geprüft. Erst mit dem positiven Bescheid des Bauaufsichtsamtes kann den Kindertagespflegepersonen eine Pflegeerlaubnis für die Tätigkeit in den entsprechenden Räumen erteilt werden. Die Bewilligung des Bauaufsichtsamtes muss dem Kindertagespflegebüro vorgelegt werden.

### Die Räume sollten folgende Voraussetzungen erfüllen:

- S Die Räume sollen grundsätzlich im Erdgeschoss liegen.
- S Es muss einen abgeteilten Schlaf- und Ruheraum als Rückzugsmöglichkeit für die Kinder vorhanden sein.
- S Es muss ein zweiter Rettungsweg für die Aufenthaltsräume der Kinder geben.
- S Rauchmelder müssen vorhanden sein.
- S Ein Feuerlöscher muss vorhanden sein.
- S Parkplätze müssen nicht vorgehalten werden, da sich die Hol- und Bringzeiten auf ein Minimum beschränken und Eltern auch nicht zeitgleich ihre Kinder bringen bzw. holen.